

Satzung über die Heranziehung zu Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Overath vom 15.12.2021

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in der derzeit gültigen Fassung und des § 19 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Overath hat der Rat der Stadt Overath in der Sitzung am 15.12.2021 die Satzung über die Heranziehung zu Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Overath beschlossen:

§ 1 Abfallgebühren

Die Stadt erhebt zur Deckung der Kosten, die durch die Inanspruchnahme der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung entstehen, Gebühren nach § 6 des Kommunalabgabengesetzes. Über die Gebühren werden gemäß § 9 LAbfG auch die mit sonstigen abfallrechtlichen Maßnahmen in Zusammenhang stehenden Kosten abgegolten.

§ 2 Gebührenpflicht und Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Den Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentümergegesetzes, Campingplatzbesitzer, Nießbraucher sowie alle sonstigen zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigten gleich.
- (2) Die Gebührenpflicht nach § 4, soweit sie für die Bereitstellung von Abfallbehältern für Wohngrundstücke entsteht, beginnt mit dem Ersten des Folgemonats nach erstmaliger Inanspruchnahme der städtischen Abfallentsorgung. Eine Inanspruchnahme liegt bereits dann vor, wenn dem Grundstück Abfallbehälter gemäß den Vorschriften der Abfallentsorgungssatzung zur Verfügung gestellt worden sind und das Grundstück zur Entleerung der Abfallbehälter turnusgemäß von dem Abfallentsorgungsfahrzeug angefahren wird. Sie endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, in welchem der Anschluss- und Benutzungszwang gem. § 5 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Overath entfällt. Eine Anpassung der Gebühren aufgrund einer Veränderung der bereitgestellten Tonnen erfolgt zum Ersten des auf den Kalendermonat des Austausches folgenden Kalendermonats.

Unterbleibt die Mitteilung nach § 15 Abs. 2 der Satzung über die Abfallentsorgung, so haften der bisherige und der neue Eigentümer von dem auf die Eigentumsübertragung folgendem Kalendermonat an gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühr.

Die Gebührenpflicht für die Gebühr nach § 4 Abs. 2 entsteht mit dem Kauf des Abfallsackes.

- (3) Die Gebührenpflicht für Gebühren nach § 4, soweit sie für die Bereitstellung von Abfallbehältern für die Gewerbe-/ Industriebetriebe sowie die nach den Bestimmungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Gleichzustellenden entsteht, beginnt mit der Inanspruchnahme der städtischen Abfallentsorgung. Eine Inanspruchnahme liegt bereits dann vor, wenn auf dem Grundstück Abfallbehälter gemäß den Vorschriften der Abfallentsorgungssatzung zur Verfügung gestellt worden sind und das Grundstück zur Entleerung der Abfallbehälter turnusgemäß von dem Abfallentsorgungsfahrzeug angefahren wird. Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des Kalendermonats, der auf den Beginn der Benutzung der gemeindlichen Abfallentsorgung folgt. Sie endet in diesen Fällen mit dem Letzten des Kalendermonats, in dem die Benutzung endet.

§ 3

Bemessungsgrundlagen

- (1) Bemessungsgrundlage für die Gebühren der privaten Haushaltungen ist das Gefäßvolumen und die Häufigkeit der Entleerung der auf dem angeschlossenen Grundstück nach den Vorgaben der Abfallentsorgungssatzung zugeordneten Restabfall- und Bioabfallgefäße.

Bemessungsgrundlage für die Gewerbe-/Industriebetriebe sowie die nach den Bestimmungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Gleichzustellenden, die hausmüllähnliche Abfälle entsorgen, sind die Einwohnergleichwerte (§ 11 Abs. 8 der Abfallentsorgungssatzung), das nach Einwohnergleichwerten ermittelte Gefäßvolumen und die Häufigkeit der Entleerung der auf angeschlossenen Grundstücken nach den Vorgaben der Abfallentsorgungssatzung zugeordneten Restabfall- und Bioabfallgefäße.

- (2) - *gestrichen* -
- (3) Veränderungen der Gebühren, die sich aufgrund der Reduzierung oder Erweiterung des Behältervolumens oder aufgrund der Nichtaufstellung von Abfallbehältern ergeben, werden bei Wohngrundstücken vom Beginn des auf die Änderung folgenden Kalendermonatsersten vorgenommen.

Soweit sich Veränderungen im Laufe des Veranlagungsjahres bei den gewerblich genutzten Grundstücken ergeben, werden diese zur Gebührenberechnung ebenfalls vom Beginn des auf die Änderung folgenden Kalendermonatsersten berücksichtigt.

§ 4

Gebührenart und Gebührenhöhe

- (1) Als Abfallentsorgungsgebühr für die Entsorgung der Abfälle wird eine Behältergebühr erhoben, die sich nach Art, Größe und Entleerungsintervall der Abfallbehälter bemisst.
- (2) Die Höhe der zu entrichtenden Gebühren ist als Nettogebühr zu verstehen. Sofern eine Leistung der Umsatzsteuerpflicht unterliegt oder zukünftig unterliegen sollte, sind die ab Absatz 3 ff genannten Gebührensätze zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer zu entrichten.

(3) Die Behältergebühr beträgt bei zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken für

a) Reststoffbehälter (graue Abfallbehälter) pro Behälter/Jahr:

Behältergröße	Gebühr in €
60 I-Behälter (4-wöchentl.)	66,00
60 I-Behälter	121,00
80 I-Behälter	161,00
120 I-Behälter	241,00
240 I-Behälter	479,00
1.100 I-Behälter	2.239,00

Die Gebühr für die Inanspruchnahme von Abfallsäcken beträgt 11,00 € pro Abfallsack.

b) biologische Abfälle (braune Abfallbehälter) pro Behälter/Jahr:

Behältergröße	Gebühr in €
120 I-Behälter	89,00
240 I-Behälter	178,00
240 I-Behälter - Sommertonne	103,60
770 I-Behälter	569,00

(4) Die Gebühr nach Absatz 2 beinhaltet folgende Leistungen:

- 2-wöchentliche bzw. 4-wöchige Restmüllabfuhr
- 2-wöchentliche Biomüllabfuhr einschließlich Strauchbündel (von April bis Oktober wöchentliche Abfuhr)
- 4-wöchentliche Papiermüllabfuhr
- Sperrmüllabfuhr
- Elektrogeräteentsorgung
- Sondermüllentsorgung.

(5) Die Behältergebühr für gewerblich genutzte Grundstücke beträgt:

a) für die Reststoffbehälter (graue Abfallbehälter) pro Behälter/Jahr:

Behältergröße	Gebühr in €
80 l-Behälter	130,00
120 l-Behälter	194,00
240 l-Behälter	385,00
1.100 l-Behälter bei wöchentlicher Entleerung	3.618,00
bei 14-tägiger Entleerung	1.809,00
2.500 l-Container bei wöchentlicher Entleerung	8.270,00
bei 14-tägiger Entleerung	4.135,00
10.000 l-Container	Nach Vereinbarung

b) - gestrichen -

c) für biologischen Abfälle (braune Abfallbehälter) pro Behälter/Jahr:

Behältergröße	Gebühr in €
120 l-Behälter	89,00
240 l-Behälter	178,00
770 l-Behälter	569,00

(6) Soweit nach § 6 Abs. 3 der Abfallentsorgungssatzung den Gewerbetreibenden die Mitbenutzung der Mülltonnen gestattet wird, ist ausschließlich die Gebühr für den Hausmüll zugrunde zu legen.

(7) Für die antragsgemäße Änderung der Abfallbehälter wird eine Gebühr in Höhe von 20,00 EUR erhoben. Dies gilt sowohl für den Austausch von Behältern, wie auch für die reine Abholung oder Aufstellung von Behältern.

§ 5 Auskunftspflicht, Kontrolle, Schätzung

(1) Die Anschlusspflichtigen sind verpflichtet, gegenüber der Stadt alle zur Feststellung der Gebühr erforderlichen Angaben zu machen.

- (2) Die Stadt ist berechtigt, auf dem anschlusspflichtigen Grundstück zu prüfen, ob die zur Feststellung der Gebühren gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.
- (3) Sofern der Stadt die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Angaben nicht oder nur unzureichend gemacht werden, kann die Stadt die Veranlagung aufgrund einer Schätzung durchführen.

§ 6

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die nach § 4 zu entrichtenden Benutzungsgebühren werden von der Stadt durch Gebührenbescheid, der mit dem Bescheid über andere Stadtabgaben verbunden sein kann, festgesetzt.
- (2) Die Abfallgebühren nach § 4 werden für das Kalenderjahr berechnet. Der Gesamtbetrag wird in der Regel geviertelt und anteilig jeweils zum 15.02., 15.05, 15.08 und 15.11. erhoben.
- (3) (weggefallen)
- (4) (weggefallen)
- (5) Die Gebühr für Abfallsäcke (§ 4 Abs. 2) wird mit dem Kauf des Sackes fällig. Die Gebühr ist in bar zu entrichten.

§ 7

Härtefälle

Der Bürgermeister ist berechtigt, in außergewöhnlichen Härtefällen die Gebühren zu ermäßigen bzw. zu erlassen.

§ 8

Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

- (1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der jeweils gültigen Fassung und dem Gesetz zur Ausübung der Verwaltungsgerichtsordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 26.03.1960 (GV NW S. 47) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für Zwangsmaßnahmen wegen Zuwiderhandlungen gegen Gebote und Verbote dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW S. 510) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Heranziehung zu Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Overath vom 09.12.2020 außer Kraft.

Overath, den 20.12.2021

Gez.
Christoph Nicodemus
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Stadtrat am 15.12.2021 beschlossene Satzung über die Heranziehung zu Gebühren für die Abfallversorgung in der Stadt Overath mache ich hiermit gemäß § 7 Absatz 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) nach den Vorschriften der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (BekanntmVO NRW - GV NW 1999, S. 516) öffentlich bekannt.

Hinweis gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung NRW:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift oder die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Overath, den 20.12.2021

Gez.
Christoph Nicodemus
Bürgermeister